

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines: Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verkäufe und Lieferungen von Winzer Krems Artikeln. Änderungen dieser Bedingungen, mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von Winzer Krems schriftlich bestätigt werden. Mit Abgabe einer Bestellung erklärt sich der Käufer mit diesen Bedingungen einverstanden und an sie gebunden.

2. Preise: Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollte sich eine Kostenerhöhung bis zum Zeitpunkt der Lieferung ergeben, ist Winzer Krems berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Mehrere Käufer haften für die Bezahlung zur ungeteilten Hand. Winzer Krems behält sich das Recht vor, die Versandart zu bestimmen. Die Mindestbestellmenge frei Haus beträgt 20/6-er Karton oder 10 Kisten oder 100 Liter Wein im KEG-Fass. Auf die angeführten Preise werden die gesetzlichen Steuern aufgerechnet. Das ARA-Lizenzentgelt laut Verpackungsverordnung und der AMA-Beitrag sind in den Preisen inkludiert.

3. Verpackung: Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, werden bei Lieferungen alle Pfandemballagen in Rechnung gestellt und bleiben im Eigentum der Winzer Krems. Bei Rückgabe wird der Pfandbetrag gutgeschrieben. Der Käufer ist verpflichtet, die Emballagen in unbeschädigtem Zustand (fracht- und spesenfrei) innerhalb von 3 Monaten an Winzer Krems nach Krems oder eines der Auslieferungslager zurückzustellen. Bis auf weiteres gelten folgende Pfandwerte: € 30,00 für ein KEG-Fass, € 9,45 für eine Europalette, € 2,50 für eine PVC-Kiste und € 0,15 für eine 1 lt. / 0,25 lt. Flasche; alle Werte zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Zahlungsbedingungen: Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum zur Zahlung ohne Abzug fällig. Alle Zahlungen und Überweisungen haben spesenfrei zu erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Käufer verpflichtet, 12 % p.a. als Verzugszinsen zu bezahlen. Zahlungen ohne Widmung werden auf die älteste offene Rechnung angerechnet. Bei Zahlungsverzug tritt bei Ratenvereinbarung Terminverlust ein und allfällig eingeräumte Mengenrabatte verlieren ihre Gültigkeit. Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur über besondere Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Alle damit zusammenhängenden Spesen und Zinsen sind vom Käufer sofort zu bezahlen. Aufrechnungen gegen den Kaufpreis unabhängig vom Rechtsgrund sowie Zurückbehaltung des Kaufpreises seitens des Käufers sind in jedem Fall ausgeschlossen.

5. Kommissionsware: Bei der Übergabe der Ware in Kommission sind die verkauften Mengen jeweils am Ende eines jeden Monats abzurechnen. Der Gegenwert ist bis zum 10. des folgenden Monats ohne Abzug zu bezahlen. Wenn die Zahlungen nicht bis zum 15. des betreffenden Monats eingegangen sind, sind wir berechtigt, den Gesamtsaldo zur Zahlung fällig zu stellen. Sollte keine Sondervereinbarung über die Verrechnung und Bezahlung der Kommissionsware getroffen worden sein, so wird diese nach 3 Monaten ab Lieferung in einer Rechnung abgerechnet. Bei Preisänderungen erhält der Kunde die Gelegenheit, bei sofortiger Zahlung netto Kassa die Ware zum ermäßigten Preis fest zu übernehmen oder zum erhöhten Preis weiter in Kommission zu behalten. Winzer Krems ist jederzeit berechtigt, eine Überprüfung des Kommissionslagers vorzunehmen.

6. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Winzer Krems. Bei Beschlagnahme oder Pfändung ist der Käufer verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und Winzer Krems hiervon unverzüglich zu verständigen.

7. Sortenwahl: Winzer Krems behält sich das Recht vor, bei Ausverkauf einer Sorte eine gleiche Sorte jedoch des anderen Jahrganges bzw. eine gleichwertige oder ähnliche Sorte als Ersatz zu liefern.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand: Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung gilt Krems/Donau; als ausschließlicher Gerichtsstand gilt Bezirksgericht Krems/Donau als vereinbart.

9. Sonstige Bestimmungen: Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. In solch einem Fall gilt diejenige Regelung, die der unwirksamen Bestimmung und dem wirtschaftlichen Zweck derselben am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

Diese AGB sind bis auf weiteres gültig.

Krems, im Mai 2018